

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 02. Dezember 2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim A 20 - Kämmereiamt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 306,

montags bis freitags in der Zeit von  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, den 09. Februar 2021

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 02. Dezember 2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim A 20 - Kämmereiamt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 306,

montags bis freitags in der Zeit von  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

ab am:

Alsdorf, den 09. Februar 2021

  
Sonders  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 02. Dezember 2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim A 20 - Kämmereiamt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 301 bis 306,

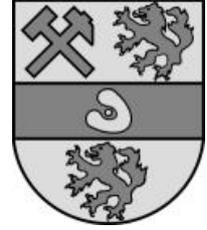
montags bis freitags in der Zeit von  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, den 09. Februar 2021



Sonders  
Bürgermeister



**Aufgrund der derzeitigen Situation wird mit Blick auf die aktuelle Coronaschutzverordnung darauf hingewiesen, dass im Eingangsbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf die erforderlichen Mindestabstände zu achten ist.**

**Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung vor, Besucher/innen der Sitzung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung namentlich zu erfassen. Es wird darum gebeten, dass alle Ausschussmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**der 1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Dienstag, 23.02.2021, 18:00 Uhr, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf**

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 58 Abs. 3 GO NRW und beratenden Mitgliedern nach § 58 Abs. 4 GO NRW
4. Fragestunde für Einwohner/innen
5. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
6. Vorstellung des Gemeindeforstamts Aachen durch den Forstamtsleiter Herrn Dr. Krämer
7. Bestellung eines Radwegebeauftragten
8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet
9. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 11 BauGB für den Bereich des B-Planes Nr. 371 "Saarstraße"
10. Klimafolgenanpassungskonzept (KLAS)  
hier: Vorstellung des Sachstandsberichtes

11. Bebauungsplan Nr. 211 - 4. Änderung - Robert Koch Straße -
  - a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen aus der informellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
  - b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes
  - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 211 - 4. Änderung - Robert Koch Straße -
12. Breitbandausbau "Weiße Flecken" der NET Aachen im Stadtgebiet Alsdorf durch die ENWOR
13. Fahrplananpassungen auf der Linie 51 Aachen - Baesweiler  
hier: u.a. Fraktionsantrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 12.01.2021 (Anlage 1)
14. Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 12.01.2021 zum Thema "Zukunft des Wochenmarkts"
15. Stand der Baumaßnahmen
16. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 08.02.2021

Gez. Plum  
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung



**Aufgrund der derzeitigen Situation wird mit Blick auf die aktuelle Coronaschutzverordnung darauf hingewiesen, dass im Eingangsbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht und auf die erforderlichen Mindestabstände zu achten ist.**

**Darüber hinaus behält sich die Stadtverwaltung vor, Besucher/innen der Sitzung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung namentlich zu erfassen.**

**Es wird darum gebeten, dass alle Ausschussmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, den Sitzungen fernbleiben.**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 25.02.2021, 18:00 Uhr, Stadthalle Alsdorf, Annastraße 2-6, 52477 Alsdorf**

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung der stimmberechtigten und vom Rat bestellten Mitglieder sowie stimmberechtigte Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VIII und der beratenden Mitglieder gem. § 71 Abs. 5 SGB VIII
4. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
5. Fragestunde für Einwohner/innen
6. Bericht der Verwaltung
7. Aufgaben des öffentlichen örtlichen Jugendhilfeträgers;  
hier: Vorstellung der einzelnen Arbeitsbereiche beim A 51 - Jugendamt der Stadt Alsdorf
8. Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe;  
hier: Fall- und Kostenentwicklung
9. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;  
hier: Fortschreibung der Bedarfsplanung 2021 - 2023 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einschl. bedarfsgerechter Ausbauplanung und zukünftiger Gruppenformen

10. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -);  
hier: Fünfte Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs) der Stadt Alsdorf
11. Kindertagespflege im Stadtgebiet;  
hier: Richtlinie der Stadt Alsdorf zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege  
(Kindertagespflegerichtlinien)
12. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;  
hier: Aktualisierung der Benutzungsordnung für die städtischen  
Kindertageseinrichtungen
13. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;  
hier: Bestellung von Trägervertreter/innen für den Rat der Tageseinrichtungen
14. Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2021;  
hier: Vorberatung des Etat-Entwurfes der öffentlichen Jugendhilfe
15. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 10.02.2021

Gez. Sonders  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**  
**der Stadt Aachen, vertreten durch den**  
**Oberbürgermeister Marcel Philipp und**  
**der Stadt Alsdorf, vertreten durch den**  
**Bürgermeister Alfred Sonders**  
**über die Wahrnehmung der forsttechnischen**  
**Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte**

**Präambel**

Die Stadt Aachen und die Stadt Alsdorf verbindet eine lange Tradition an vertrauensvoller und erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit. Mit vorliegendem Vertrag soll eine Kooperation auf Ebene der Forstwirtschaft vereinbart werden.

Gem. § 35 Landesforstgesetz NRW haben die Gemeinden forstlich ausgebildete Fachkräfte mit der Betreuung der Waldflächen zu beauftragen. Die Stadt Alsdorf ist Eigentümerin von Waldungen mit einer Gesamtgröße von ca. 75 ha. Der Wald dient vornehmlich der intensiven Erholungsnutzung. Dieser Wald soll auf Wunsch der Stadt Alsdorf durch das Gemeindeforstamt der Stadt Aachen bewirtschaftet werden.

Die Stadt Aachen betreut und bewirtschaftet über ihr Gemeindeforstamt neben den eigenen Waldungen Wälder der Stadt Herzogenrath, der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Herzogenrath), der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und der Cockerill-Stiftung. Die durch die Stadt Aachen betreute und bewirtschaftete Waldfläche beträgt ca. 2.670 ha.

Die Synergieeffekte einer einheitlichen Betreuung nutzend, beabsichtigen die Stadt Alsdorf und die Stadt Aachen eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Aachen nimmt für die Stadt Alsdorf die forsttechnische Betriebsleitung und die Forstbetriebsgeschäfte für die Waldungen der Stadt Alsdorf wahr.

**§ 2 Forsttechnische Betriebsleitung**

- (1) Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst Aufgaben der Planung (insbesondere der jährlichen Forstwirtschaftsplanung) sowie der Vorbereitung, Leitung und Überwachung der Forstbetriebsgeschäfte.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Erstellung von Fachgutachten und Sachverständigentätigkeiten.

- (2) Die forsttechnische Betriebsleitung wird durch die Leitung des Gemeindeforstamtes wahrgenommen.

### **§ 3 Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte**

- (1) Die Stadt Aachen verpflichtet sich, durch eine/n in ihren Diensten stehende/n Revierleiter/in (gehobener Dienst) die Forstbetriebsgeschäfte für die Stadt Alsdorf durchzuführen.
- (2) Der Revierleitung obliegt die Umsetzung der Forstwirtschaftsplanung, insbesondere die Koordination und die Kontrolle aller Forstbetriebsarbeiten vor Ort. Ausgenommen sind Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherung sowie im Bereich Wegeneubau und -unterhaltung.
- (3) Art und Umfang der wahrzunehmenden Forstbetriebsgeschäfte richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Dienstanweisungen der Stadt Aachen.

### **§ 4 Fach- und Dienstaufsicht**

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Revierleitung obliegt der Leitung des Gemeindeforstamtes Aachen.

### **§ 5 Holzverkauf**

- (1) Die Stadt Alsdorf kann die Stadt Aachen mit dem Verkauf des in den Waldungen der Stadt Alsdorf geschlagenen Holzes beauftragen.
- (2) Die in Abs.1 genannten Aufgaben beim Holzverkauf werden bei Industrie- und Stammholz mit 3 % des Holzverkaufserlöses, bei Brennholz mit 3,00 Euro/m<sup>3</sup>/f vergütet.

### **§ 6 Beauftragung Dritter zur Durchführung forstlicher Maßnahmen**

- (1) Mit der Umsetzung forstbetrieblicher Maßnahmen beauftragt die Stadt Aachen in der Regel forstlich qualifizierte Dienstleistungsunternehmen. Bei der Auftragsvergabe kann die Stadt Aachen auf aktuelle, auf die Waldungen der Stadt Aachen bezogene Ausschreibungsergebnisse oder Vergleichsangebote zurückgreifen.
- (2) Die Stadt Alsdorf wird vor der Zuschlagserteilung durch die Stadt Aachen informiert.
- (3) Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung an die Stadt Alsdorf. Die Stadt Aachen prüft die im Zuge der Forstbetriebsgeschäfte angefallenen Rechnungen Dritter auf Richtigkeit und leitet diese an die Stadt Alsdorf zur Zahlung weiter. Die Stadt Alsdorf verpflichtet sich diese Rechnungen innerhalb der gestellten Frist zu begleichen.

### **§ 7 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Alsdorf erstattet bis zum 31.12.2023 für die unter § 2 und § 3 aufgeführten forstlichen Tätigkeiten der Stadt Aachen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 4.217 Euro.

- (2) Ab dem 01.01.2024 erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte anteilig die durchschnittlichen Personalausgaben und Sachkosten einer Revierleitung der Stadt Aachen, sowie die Kosten für Dienstfahrten der Revierleitung anlässlich ihres Dienstes im Wald der Stadt Alsdorf und ggfs. Materialkosten. Der Anteil der Stadt Alsdorf errechnet sich aus dem Anteil ihrer Waldfläche an der von einer Revierleitung im Gemeindeforstamt Aachen durchschnittlich betreuten Waldfläche.
- (3) Ab dem 01.01.2024 erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung einen Betrag von 10,00 Euro je Hektar und Jahr. Dieser Vergütungssatz ist dynamisch und wird jährlich an die gruppenspezifische Lohnentwicklung angepasst.
- (4) Zum Ende jeden Rechnungsjahres erstellt die Stadt Aachen eine Übersicht der entstandenen Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung, die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte sowie den Holzverkauf und übersendet der Stadt Alsdorf hierüber eine Rechnung. Die Jahresendabrechnung wird vier Wochen nach Zugang fällig.

## **§ 8 Leistungsstörung**

Ist die Stadt Aachen an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht nur kurzzeitig verhindert, hat sie dies der Stadt Alsdorf unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Nichtwahrnehmung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum der Nichtwahrnehmung der vertraglichen Pflichten durch die Stadt Aachen besteht keine Vergütungsverpflichtung der Stadt Alsdorf gem. § 7 dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Rechnungsjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

## **§ 11 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 12 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Aachen, den 26.10.2020

gez. Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

gez. Alfred Sonders  
Bürgermeister der Stadt Alsdorf

## Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Alsdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. November 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-444

Im Auftrag

gez. Steirer

ABl. Reg. K 2020, S. 528